

## **Leitfaden des EJV-Unternehmensverbundes zur Korruptionsbekämpfung und –prävention**

Das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk (EJV) ist Träger von Einrichtungen und Diensten für Menschen aller Altersgruppen, die eine besondere persönliche und soziale Zuwendung und Begleitung suchen. EJV versteht seinen Auftrag als Umsetzung des christlichen Gebotes der tätigen Nächstenliebe und handelt dabei im Rahmen seiner gemeinnützigen Aufgabenstellung nach Kriterien, die grundsätzlich für die Organisation von Unternehmen gelten. Dazu gehören zielgerichtetes und wirtschaftliches Handeln, Qualitätsbewusstsein, die klare Zuordnung von Verantwortung, partizipativer Führungsstil sowie Effizienz und Transparenz.

Auch in der sozialen und diakonischen Arbeit ist Korruption ernst zu nehmen. Wo Finanz- und Sachwerte zum Einsatz kommen, muss auch dem Problem der Korruption besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

### **1. Definition**

Korruption im Sinne dieses Leitfadens wird als Missbrauch des Arbeitsverhältnisses zum privaten Vorteil verstanden. Dazu gehört das Anbieten, Geben, Verlangen oder Annehmen von Geschenken, Darlehen, Belohnungen, Provisionen oder irgendeines anderen Vorteils an eine oder von einer dritten Person, als Anreiz dazu, im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs etwas zu tun, was unredlich, illegal oder ein Vertrauensbruch ist. Eine besondere Herausforderung stellt die so genannte Grauzone dar, also die Frage, ob es sich bei einer bestimmten Handlung oder Praxis in einem soziokulturellen Kontext um Korruption handelt oder nicht.

### **2. Ziele und Geltungsbereich**

Dieser Leitfaden spiegelt das Selbstverständnis und die Verpflichtung von EJV wider, integer, verantwortungsbewusst, objektiv, gesetzeskonform und nach hohen ethischen und moralischen Werten zu handeln.

Er hat zum Ziel,

- der Korruption vorbeugend zu begegnen und sie aktiv zu bekämpfen und
- die Integrität im Selbstverständnis von EJV und seiner Einrichtungen und Projekte zu verwurzeln.

### **3. Prinzipien**

#### **Transparenz**

Größtmögliche Transparenz wird gewahrt in Bezug auf alle Entscheidungsprozesse, auf geplante und tatsächliche Einsätze von Geldern und Ressourcen, in Bezug auf Ziele und deren Umsetzung. Hierzu gehört, dass EJV über Projekte und Mittelvergabe umfassend berichtet. Die Mitarbeitenden sind gehalten, so zu arbeiten, dass ihre Arbeit jederzeit überprüft werden kann.

### **Informationspflicht**

Über den Verdacht, dass korruptionsrelevantes Verhalten vorliegt oder bei diesbezüglicher Unsicherheit ist unverzüglich der direkte Vorgesetzte zu informieren. Dasselbe gilt für jede Art der Zuwendung (Geld, Geschenk, Einladungen etc.).

### **Trennung von Dienst - und Privatleben**

Dienstliche beziehungsweise geschäftliche Beziehungen sind nicht zur Erlangung privater Vorteile zu nutzen. Kommt es dennoch zu einem Interessenkonflikt zwischen Dienstlichem und Privatem ist die Einrichtungsleitung bzw. deren Vertretung hierüber umgehend zu informieren.

Die Einstellung von nahestehenden/verwandten Personen durch Entscheidungsträger ist nur zulässig, wenn diese ein transparent durchgeführtes Bewerbungs - und Auswahlverfahren durchlaufen haben, dessen Ergebnisse zweifelsfrei nachvollziehbar sind.

Auch bei Nebentätigkeiten muss eine klare Trennung zwischen der Dienstausbübung und der Nebentätigkeit bestehen.

### **Vieraugenprinzip**

Für alle relevanten Entscheidungen wie Bewilligungen, Finanzierungszusagen, Zahlungsanweisungen, Beschlüsse über Projekte und deren Ausführung etc. gilt das Vieraugenprinzip. Näheres regeln die jeweils gültigen Fassungen der Vergabe - und Beschaffungsrichtlinien von EJF. Wenn zu befürchten oder zu vermuten ist, dass jemand einen Mitarbeitenden um eine pflichtwidrige Bevorzugungen bitten will oder ein zweifelhaftes Ansinnen gestellt werden könnte, sollte eine Kollegin oder ein Kollege zu dem Gespräch als Zeuge hinzugezogen werden.

### **Dokumentationspflicht**

Alle relevanten Vorgänge, die mit dem Empfang oder der Vergabe von Sach - oder Finanzwerten zusammenhängen, sind zu dokumentieren.

### **Buchführung/externe Prüfung**

Eine ordnungsgemäße, transparente und nachvollziehbare Buchführung ist eine entscheidende Voraussetzung, um Korruption zu verhindern. Ausgaben dürfen nur für die vereinbarten Zwecke vorgenommen werden.

Das Handeln und Wirtschaften von EJF wird regelmäßig von unabhängigen Stellen überprüft. Dies setzt eine ordnungsgemäße Buchführung, Rechnungslegung und eine umfassende finanzielle Berichterstattung sowie die Aufstellung eines Jahresabschlusses, der von unabhängigen Wirtschafts -/Buchprüfern geprüft und testiert wird, voraus.

### **Interne Kontrollen**

Durch geeignete interne Kontrollsysteme ist sicherzustellen, dass Arbeitsabläufe ordnungsgemäß verlaufen und Vorschriften eingehalten werden, korrumpierendem und korruptem Verhalten vorgebeugt wird. Dazu gehört eine prozessunabhängige Überwachung, die durch die Innenrevision wahrgenommen wird, genauso wie die Überwachung der Geschäftsführung durch das Aufsichtsgremium. Außerdem hat EJF einen Anti-Korruptionsbeauftragten eingesetzt, der als Ansprechpartner hinsichtlich aller korruptionsrelevanten Fragen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von EJF sowie für Geschäftspartner oder sonstige Dritte zuständig ist. EJF hält den Deutschen Corporate Governance Kodex und darüber hinaus die Anforderungen des Diakonischen Corporate Governance Kodex als auch die des Nonprofit Governance Codex des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes in vollem Umfang ein.

## **4. Spenden und Zuwendungen**

Spenden und Zuwendungen sind zulässig, sofern sie ohne (das Erwarten einer) Gegenleistung gewährt werden. Wegen des potentiellen Interessenkonfliktes bei Spenden und gleichzeitiger Auftragsvergabe ist darauf zu achten, ob sich der Spender von der Zuwendung einen Vorteil verspricht. Eine Spende darf kein versteckter Rabatt oder ein Versuch sein, die Entscheidung bei Aufträgen zu "erleichtern". Darüber hinaus wird durch die zu beachtenden EJV - eigenen Vergabe -, Beschaffungs- und Bau Richtlinien ausgeschlossen, dass eine Bestellung oder Auftragsvergabe mit einer eventuellen Spende/Zuwendung an EJV zusammenhängt oder durch Spenden/Zuwendungen die Objektivität/Urteilsfähigkeit von EJV bzw. der Mitarbeitenden beeinflusst werden können. Diese Richtlinien sichern unter anderem die Einhaltung des Vieraugenprinzips, die Dokumentationspflicht und die Pflicht zur Annahme des besten Angebotes.

### **5. Richtlinien / Verhaltenskodex für Mitarbeiter**

Die weiteren Einzelheiten zur Korruptionsvermeidung und - bekämpfung werden durch einen Verhaltenskodex für Mitarbeiter des EJV - Unternehmensverbundes geregelt. Darüber hinaus regeln die jeweiligen Einrichtungsleiter die spezifischen Details für den durch sie verantworteten Bereich.

Die Einzelheiten für die Vergabe von Aufträgen und Leistungen und zur Kontrolle im Beschaffungs- und Bauwesen sind ebenfalls in entsprechenden EJV - eigenen Richtlinien festgelegt. Insbesondere im Bereich Bauwesen sind Vergabe- und Vertragsordnung beziehungsweise die Verdingungsordnung zu beachten.

Dieser Leitfaden regelt auch Arbeitspflichten der Mitarbeitenden im EJV- Verbund und tritt mit Wirkung ab Veröffentlichung in Kraft. Ein Verstoß gegen die Pflichten, die sich aus diesem Leitfaden ergeben, kann arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

---

Vorstand der EJV gAG

Berlin, 5. März 2012